

1. Einleitung

I

Die moderne Wissenschaft hat den Begriff rationaler, intersubjektiv gültiger Begründung der Normen lediglich allein im Sinne der Wertneutralität, -freiheit oder -losigkeit festgelegt und schließt daher eine rationale Begründung von ethischen Normen und Werten aus. Diese Unmöglichkeit der Normenbegründung positivistischer und pragmatistischer Philosophie läßt sich grundsätzlich von folgenden drei axiomatischen Prämissen her argumentationslogisch beleuchten(Apel 1975, 52):

"Erstens, Rationale Begründung ist gleichbedeutend mit formallogischer Deduktion von Sätzen aus Sätzen in einem axiomatisierten syntaktisch-semanticen Satz-System; zweitens, intersubjektive Geltung von Sätzen ist gleichbedeutend mit objektiver Geltung im Sinne wertfreier Tatsachenfestlegung oder formallogischer Schlußfolgerung; drittens, aus Tatsachenfestlegungen lassen sich mittels logischer Schlüsse keine Werturteile oder normativen Aussagen ableiten."

Diese Auffassung von der Unmöglichkeit einer rationalen Letztbegründung ethischer Normen ist auch von der *kritisch-rationalistischen* Position(Hans Albert) her zur Geltung gebracht worden: Im Gegenzug zum klassischen Rationalismus entwirft er das Alternativprogramm eines *virtuell universalen Fallibilismus*, d.h. einer unbegrenzten rationalen Kritik, welche jede philosophische Letztbegründung als unmöglich erweisen soll. Jeder Versuch einer philosophischen Letztbegründung führe in das "Münchhausen-Trilemma", demzufolge nur die Wahl zwischen den folgenden drei unakzeptablen Alternativen bleibt(Albert 1968, 13):

"Erstens, einem *infinativen Regreß*, der durch die Notwendigkeit gegeben erscheint, bei der Suche nach Gründen immer weiter zurückzugehen, der aber praktisch nicht durchzuführen ist und daher keine sichere Grundlage liefert; zweitens, einem logischen Zirkel in der Deduktion, der dadurch entsteht, daß man im Gründungsverfahren auf Aussagen zurückgreift, die

vorher schon als begründungsbedürftig aufgetreten waren, und der, weil logisch fehlerhaft, ebenfalls zu keiner sicheren Grundlage führt; drittens, einem Abbruch des Verfahrens an einem bestimmten Punkt, der zwar prinzipiell durchführbar erscheint, aber eine wirkliche Suspendierung des Prinzips der zureichenden Begründung involvieren würde."

Auf Grundlage dieses *Trilemmas* scheint nicht nur jede Begründung ethischer Normen, sondern jede philosophische Letztbegründung schlechthin unmöglich zu sein. Für die im öffentlichen Lebensbereich notwendigen Normen, also im Bereich der Wirtschaft, des positiven Rechts und sogar der Politik selbst, heißt das praktisch, daß es möglich sein müßte, diese Normen ausschließlich allein auf geregelte Übereinkünfte (Mehrheitsbeschlüsse) zurückzuführen, und in diesem Sinne normative Wertungen nur durch wertfreie Verfahrensrationalität zu ersetzen.

Dies bedeutet, daß von diesen Prämissen aus eine rationale Begründung ethischer Normen unmöglich ist. Der hier vorausgesetzte Begriff einer normativ neutralen (szientifisch-technischen und technisch-strategischen) Rationalität erlaubt allenfalls eine Analyse von Normensystemen hinsichtlich ihrer inneren Konsistenz und ihrer Folgen und Realisierungsmöglichkeiten. Der Geltungsanspruch moralischer Normen oder Werturteile hingegen erscheint hier nicht begründbar und daher kaum dem Bereich rationalitätsfähiger subjektiver Entscheidungen der Massen oder des Individuums zuweisbar.

Die philosophisch in dieser Weise geprägte Lage führt nun zu folgenden aporetischen Ergebnissen der kritischen Überprüfungen: Die immense Expansion solcher szientifisch-technischen Rationalität hat zu einer Bedrohung der gesamten Ökosphäre geführt und eine Waffentechnik ermöglicht, welche den Fortbestand der Menschheit in Frage stellt. Dieser mit dem Aufkommen des Subjektivismus einhergehende Rationalisierungs- oder *Entzauberungsprozeß* (Max Weber) aller Lebensbereiche hat das Bedürfnis nach einer rationalen Kontrolle und Legitimation der überkommenen Institutionen ständig wachsen lassen, so daß die sozial-integrative Kraft entwickelter Industriestaaten durch nicht gelöste Legitimationsprobleme in

steigendem Maße gefährdet ist.

Aufgrund der Wahrnehmung dieser Problemsituation stellt sich seit Jahrzehnten die Frage nach einer rationalen, intersubjektiv gültigen und legitimationsgewährenden ethischen Orientierung der Normen, bzw. der Qualität der politischen Handlung und ferner - in jüngster Zeit - nach einer politikwissenschaftlich gedachten *nicht-antiinstitutionellen* Strategie ihrer Geltendmachung. Aber wir weichen hier von der spezifischen Problematik der *Letztbegründung der Normen* selbst ab, da unser Themeninteresse vielmehr die notwendigerweise herbeigebrachte Folge erweisen soll, daß von den bisher in der *szientifisch* verstandenen Politikwissenschaft meistens angewandten Analysekriterien und praktischen Politikinhaltsbestimmungen der (konventionell begriffenen) pluralistischen und neokorporatistischen Ansätze kaum eine erfolversprechende Perspektive zugunsten des Zustandebringens der ethischen Qualität der Politik, speziell auf der Ebene ihrer politikwissenschaftlich gedachten institutionellen Durchsetzungsform und - strategie, zu erwarten ist.

Demzufolge werden wir im Folgenden vorbestimmend über den Inhalt, bzw. die Qualität der politischen Handlungen und Entscheidungen selbst unter dem Aspekt der politischen Gerechtigkeit kurz reflektieren, wobei mit der Frage begonnen werden soll, was und zumindest in welchem Bezugspunkt das Verständnis *des Politischen* vermittelt werden soll, damit es sich den Grenzen der oben skizzierten positivistischen und pragmatistischen Rationalität und ihrer praktischen Folgerung entgegenstellen läßt und darüber hinaus die Handlung der Politik bzw. der politischen Institutionen letztlich in der Lage sein wird, selbst in gesamtgesellschaftlichen Prozessen der allgemeinverbindlichen Entscheidungen und von deren Performanz in verschiedenen Bereichen gerade auf der Ebene ihrer *relativ autonomen* und zugleich *ethisch-legitimatorischen* Positionen sich zu behaupten, zu wirken und sogar zu gestalten.

Hier werden wir dennoch der Normenbegründung (auf der Ebene solches ethischen Elements der politischen Handlung, *des Politischen*, in Bezug auf eine kritische Überlegung der den *deskriptiven, funktionalistischen*

Ansätzen zugrunde gelegten utilitaristischen Ethik) entsprechend vorgehen. In diesem Themenblock präsentiert beispielsweise Otfried Höffe ein geeignetes Argument, da er von seiner *inhaltsethischen* Grundlegung der politischen Gerechtigkeitsidee her eine wesentliche Kritikperspektive an der utilitaristischen Philosophie bzw. Ethik entwickelt hat, die der positivistischen und pragmatistischen Rationalität zugrunde gelegt worden ist.

Nach Höffes kritischer Untersuchung der Rawlsschen Gerechtigkeitstheorie, die in den letzten Jahren unter Philosophen, Ökonomen und Politologen vielfältig intensive Diskussionen hervorgerufen hat, zielt Rawls' Theorie der Gerechtigkeit zwar durch Verwerfen des Utilitarismus auf einem Gegenmodell, stellt sich aber nur als *eine halbherzige Alternative zum Utilitarismus*, lediglich als *eine neue Spielart des Utilitarismus*, dar. Den Grund dafür führt Höffe hauptsächlich auf die feste Verankerung des Gerechtigkeitsgedankens im menschlichen Glück zurück (Höffe 1979, 160 ff.). Somit zeigt sich, daß Höffes Grundidee der politischen Gerechtigkeit weder im maximalen Glück noch im Verständnis vom Fairness im Rawlsschen entscheidungstheoretischen Kontext liegt. Der Kern dieser Kritik besteht nämlich darin, daß für eine eigenständige, von Nutzenerwägungen freie sittliche Haltung dabei kein Platz ist, ebenso nicht für das Beurteilen der Handlungen eines Menschen vor dem Forum seines eigenen Gewissens.

Davon ausgehend bezieht Höffe folgerichtig einen fundamentalen Bestandteil der politischen Gerechtigkeit, die gleiche Freiheit (Höffe 1987, 382 ff./386 ff.; Ders. 1980) mit ein, die aber nicht mehr als *ein allgemeinsten Beurteilungsmaßstab* (Vgl. Höffe 1987, 474 ff.; Ders. 1979, 414 ff.) wirken soll. Was Höffe dabei gleichermaßen als fundamental hervorhebt, ist die Tatsache, daß solcher Maßstab noch mit *deskriptiven Grundelementen (spezifischen Sachgesetzmäßigkeiten und konkreten Bedingungen der jeweiligen Lebenswelt und Handlungssituation)* vermittelt werden muß, damit sachspezifische Verbindlichkeit gewonnen werden kann.

"Die Grundsätze politischer Gerechtigkeit verhalten sich zur politisch-sozialen Wirklichkeit nicht wie der ideale Entwurf eines Hauses zum realen Bau des Hauses, wobei sich beim tatsächlichen Bauen Un-

vorhergesehene, weil nicht vorhersehbare oder aber leichtfertig übersehene Schwierigkeiten (...) auf tun können, die eine Modifikation des ursprünglichen Plans erzwingen mögen. (...) Sie verhalten sich zur politisch-sozialen Wirklichkeit wie die normativen Kriterien für den Bauplan, wie Forderungen nach Wohnlichkeit, Bequemlichkeit, Wärmeschutz udgl. sich zum konkreten Entwurf eines Hauses und seiner Realisierung verhalten. Die Gerechtigkeits-prinzipien sind weder ideale Pläne noch konkrete Utopien für die politisch-soziale Welt, aus denen man rechtliche Normen oder institutionelle Strukturen direkt ableiten könnte. Es handelt sich vielmehr um kritische Beurteilungsmaßstäbe, nach denen die politisch-soziale Weltallererst betrachtet, beurteilt, entworfen und gestaltet werden soll" (Höffe 1979, 423 f.).

Daraus ergeben sich zwei Begründungselemente in Höffes' Gerechtigkeitstheorie: Zum einen, jene Anwendungsbedingungen politischer Gerechtigkeit, die in weiterem Sinne beschreibender und nicht vorschreibender, also deskriptiver Natur sind. Zum anderen die Idee der Sittlichkeit, die für den Menschen präskriptive Bedeutung hat. Das Prinzip der politischen Gerechtigkeit ergibt sich nämlich erst aus der Verbindung der *Sittlichkeitsidee* mit den *Anwendungsbedingungen* der Gerechtigkeit, so daß die Gerechtigkeitstheorie nicht ausschließlich auf deskriptiver Aussage beruht, wie bereits am Anfang hinsichtlich des gleichen Verhältnisses gezeigt wurde.

In dieser Grundlegung der Normenbegründung von Höffe stellt sich gerade die *gleiche Freiheit*, also die gleichermaßen gestattete bzw. einschränkende Handlungsfreiheit zurechnungsfähiger Subjekte als unerlässlich dar, damit der Mensch aus sich selbst heraus ohne äußeren Zwang Zwecke setzen und diese mit Hilfe der ihm als sinnvoll erscheinenden Mittel verfolgen kann. Aber die Grenzen der Freiheit setzt Höffe schon in der Freiheit selbst, die zugleich nach eigenen Gutdünken in der menschlichen Handlungsfreiheit gründet: Ohne die Einschränkung und gleichzeitige Sicherung der Handlungsfreiheit, ohne eine verbindliche Rechtsordnung, sei die Freiheit von jedermann jederzeit von der Vernichtung durch die Freiheit anderer bedroht, ein Recht auf alles erweise sich in sozialer Perspektive als ein Recht auf nichts. Eine vernünftige Gestaltung des menschlichen Zu-

sammenlebens bestehe deshalb nicht in der Überwindung aller Rechts- und Staatsverhältnisse, nicht in einem Jenseits von Recht und Staat, sondern in ihrer sittlichen (genuin normativen) Gestaltung(Vgl. Höffe 1987, 382 ff.).

Unter Sittlichkeit ist der schlechthin höchste Anspruch zu verstehen, der an die menschliche Praxis in ihrer personalen (Moralität) und/oder in ihrer politisch-sozialen Dimension (politische Gerechtigkeit) gestellt wird(Höffe 1979, 414 ff.; 1985, 326 ff.). Sittlichkeit ist also das schlechthin, oder ohne Beschränkung Gute, etwas, das nicht erst für etwas anderes, das vielmehr an und für sich selbst gut, das unbedingt verbindlich ist. Es geschieht aber nur in einer Praxis, die nicht von den mehr oder weniger zufälligen Absichten eines Menschen oder Menschentyps abhängt, die vielmehr allgemein-universal gültig ist. Daher stellt die strenge Verallgemeinerbarkeit einer Praxis gerade das Merkmal ihrer Sittlichkeit dar(Vgl. Hegel 1976, 292 ff.).

Auf diese Weise soll das höchste Kriterium der politischen Gerechtigkeit aus der Vermittlung von zwei (nur methodisch, aber nicht unbedingt notwendigerweise in der Wirklichkeit) verschiedenen Elementen, den Anwendungsbedingungen von Gerechtigkeit auf der einen Seite und dem Prinzip der Sittlichkeit auf der anderen Seite folgen: Da das Prinzip der Sittlichkeit normative Bedeutung hat, die Anwendungsbedingungen in einem weiteren Sinne deskriptiver Natur sind, folgt das Prinzip aus der Verbindung normativer mit deskriptiven Elementen.

Von dieser Höffe folgenden, knappen Darlegung der Normenbegründung her ergibt sich klar, daß die politische Gerechtigkeit nur der Inbegriff der Bedingungen ist, unter denen die Handlungsfreiheit des einen mit der Handlungsfreiheit jedes anderen nach streng allgemeinen Gesetzen vereinigt werden kann. Solcher Inbegriff, den das Politische - jede Handlungen der politischen Institutionen - innehaben muß, gibt uns das zentrale Kriterium bei unseren kritischen Analysen, in denen sich nämlich erweisen soll, daß weder die Möglichkeit der (nicht nur erkenntnistheoretisch, sondern auch politikordnungsmäßig begriffenen) Begründung der ethischen Normen noch die Fähigkeit ihrer autonomen Durchsetzung gerade in der praktischen Politikgestaltung und -performanz aus den (konventionell verstandenen)

pluralistischen und neokorporatistischen Ansätzen entnommen werden können. Und dieser Inbegriff wird insofern jederzeit gültig, als er die äußerst differenzierten Wertvorstellungen und Bedürfnisarten und -intentionen gerade mit allgemeinster Form und Qualität übergreifend fundiert, damit eine innere und räumlich breite (nicht nur nationalstaatlich zugleich zwischenstaatlich wie z.B. gesamteuropäisch, nordamerikanisch usw. auch denkbare) *politische* Einheit formiert werden kann. Unter diesem Begriff dürfen jedoch partielle Wertvorstellungen und Bedürfnisse nicht einfach untergraben werden, sondern dagegen sollten sie mit mehr Raum effektiv gestaltet und erfüllt werden. Mit diesen beiderseitigen Bedingungen werden wir am Schluß aufgrund des Ergebnisses unserer einzelnen Themenbehandlungen über eine mögliche Form des Zustandbringens des Inbegriffes der politischen Handlung, *des Politischen*, im Kontext der zu-, in- und gegeneinander zu setzenden Beziehungen zwischen Staat und Gesellschaft weitere Überlegungen vornehmen.

II

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich generell damit, die theoretischen Darstellungen der *konventionell* angewandten politikwissenschaftlichen Analyseparadigmen zu dem Verhältnis von Staat und Gesellschaft, die sich vor allem in organisierter Form gliedert und bewegt, zuerst wissenschaftsgeschichtlich zu erörtern und deren jeweils innewohnende Probleme, die im Folgenden kurz geschildert werden, hervorzuheben. Anschließend soll nach einer Möglichkeit gesucht werden, deren inhärenten Problemen entgegenzutreten, um von dem normativen Anspruch der in jüngster Zeit neu hervorgehobenen institutionentheoretischen Ansätze im Rahmen der Politikwissenschaft her neue Perspektiven zu entwickeln.

Es folgen die Analysekriterien, Pluralismus und der seit Ende der 70er Jahre mit unterschiedlichen Akzenten dargestellte Neokorporatismus und schließlich die institutionentheoretischen Ansätze, insbesondere die politikwissenschaftlich fundierte Institutionentheorie, die u.a. den der allgemeinen Institutionentheorie immanenten Problemen zu begegnen versucht.

Zum ersten hebt diese Arbeit besonders die im pluralistischen Ansatz

implizit ungelöst gebliebene und bleiben müssende Frage gerade aus der Sicht der seit der (Nach-) Aufklärung verlorengegangenen staatlichen Eigenmacht hervor, die unserem Themeninteresse nach vor allem als ethische Qualität verstanden wird und sich gegenüber der funktionalistischen Grundlegung der Politik als gesamtgesellschaftlicher Verflechtungsrolle behaupten kann. In dieser Problemsicht mußte solches Analysemodell ausschließlich als deskriptives aufgehen und dann umso mehr kritisiert werden. Wenn man jedoch zuerst von den liberalistisch fundierten, gruppenpluralistischen Grundgedanken der Begründungsphase dieses politikanalytischen Modells ausgehend die heutigen Zustände der Diskussion im Einzelnen näher untersucht, dann ist nicht schwer zu erkennen, daß die pluralistischen Theorien selbst unterdessen vielfältig modifiziert wurden und voneinander - nicht nur aufgrund unterschiedlicher Hintergründe der politischen Kultur und Geschichte - abweichend sich entwickelt haben. Von diesem Aspekt her wird in unserer Arbeit der Unterschied der pluralistischen Theorie in der US-amerikanischen und der deutschen Literaturgeographie der Politikwissenschaft wissenschaftshistorisch und inhaltlich aufgegriffen, damit jene potentiellen Vorteile sich gegenüber den, dem konventionell verstandenen Pluralismuskriterium immanenten, Problemen - besonders aufgrund der naturrechtlich-normativen Gemeinwohlauflage des deutschen Pluralismusansatzes von Ernst Fraenkel - hervorheben lassen.

In diesem Interessenrahmen des ersten Teils unserer Themenbehandlung werden die Entwicklungsprozesse der beiden pluralistischen Modelle von der unterschiedlich gewurzelten Ideengeschichte her überblickt. Bei dieser wissenschaftsgeschichtlichen Untersuchung fragt sich, warum und von welcher wissenschaftlichen Erbschaft (die freilich von den politik-, wirtschafts- sowie kulturgeschichtlichen Entwicklungen niemals losgelöst war und ist) die gegenwärtige Theoriebildung beeinflusst ist und ihre unüberwundenen Probleme entstanden sind.

Im pluralistischen Ansatz in der US-amerikanischen Politikwissenschaft ist die Akzentuierung unterdessen mit der elitentheoretischen und der neomarxistischen Kritik konfrontiert gerade von ihrer ursprünglichen Grundidee mehr oder weniger entfernt. Trotz der durch Selbstkritik erneut

formulierten Ansatzpunkte muß die *deskriptive* Problematik des Pluralismus kaum geändert werden. Gerade dieser theoretische und methodische Verlauf der amerikanischen Pluralismuskussionen spiegelt sich in unserer Untersuchung der wohl als "Klassiker" zu bezeichnenden Autoren, W. James, J. Dewey, Ch. Cooley, A. Bentley und D. Truman wider. Sowohl hinsichtlich ihrer jeweiligen Vorstellungen der pluralistischen Weltordnung, der Gruppen, der Verhältnisse der Gruppen zu dem Staat einerseits und andererseits von seinen gegenwärtigen Vertretern, Dahl und Lindblom, hinsichtlich ihren Auseinandersetzungen mit elitentheoretischen und ferner marxistischen klassen- und strukturanalytischen Kritikern.

In der ontologischen Grundlegung des Pluralismus von W. James (James, 1909 u.a.) geht es nicht direkt um die Problematik der einzelnen gesellschaftlichen Gruppenhandlung in und gegenüber dem Staat, sondern um die sozialdarwinistische Widerlegung der monistisch-deterministisch-absolutistischen Weltanschauung. Aufgrund dieser fundamentalistischen Sicht der gesamten Weltordnung und zugleich von einem exuberanten Individualismus her verstanden, stellt J. Dewey (Dewey, 1927 u.a.) von seiner strikt pragmatischen, politisch-soziologischen Theoriekonstruktion her den Staat nicht als einen Zweck in sich vor, sondern nur als ein Instrument zur Unterstützung und Beförderung der anderen freiwilligen sozialen Organisationen. Dem pragmatisch fundierten funktionstüchtigen Staatsideal lag die wesentliche Ausschaltung des Gegensatzes zwischen dem Individuum und der Gesellschaft bei Ch. H. Cooley (Cooley, 1902/1909) zugrunde. Denn ein Individuum sei eine in der gegenwärtigen Welt unbekannte Abstraktion und hält in sich die Gesellschaft. Das sei sowohl individualistisch als auch gesellschaftlich zu betrachten. Das Individuum wird nämlich in allen sozialen Gruppen einschließlich der primären geschaltet und als solches bildet es einen integralen Teil aller sozialen Prozesse.

Erst bei Bentley beschäftigt sich der Pluralismus nun mit dem soziopolitischen Prozeß der gesellschaftlichen Gruppen, bzw. ihren Handlungen (Bentley, 1908). Deren Analyse beruht auf der evolutionären, sozialdarwinistischen Vollziehung von politischem und gesellschaftlichem Prozeß,

Gruppe und Interesse. Der Begriff des Prozesses ist für ihn besonders von Bedeutung in der Erwartung, den Spalt zwischen Besonderheit und Allgemeinheit, Einzelheit und Gesamtheit etwa dialektisch überbrücken zu können, damit schließlich die Bündelbeziehung aller einzelnen Geschehnisse in einem bestimmten Zeitraum angemessen erklärt werden könne. Solch ein Prozeß geht im Grunde auf eine bewußte Handlung der Gruppen zurück. Somit hält Bentley diese Gruppenhandlung für Grundstoff zur Analyse des Verhältnisses zwischen Staat(Regierung), Gesellschaft und Individuum. In Bentleys Gruppenpluralismus verwandelt sich der Staat bzw. die Regierung lediglich in eins der zahlreichen Elemente der politischen Prozesse. Dabei stellt sich das Politische nichts anders als *Verhandlung* dar, indem der Prozeß des Regierens in einer einfachen Funktion der freiwillig konkurrierenden und mitwirkenden Interessengruppen, nämlich in einem Ergebnis aus der überkommenen Lösung unter ihnen begrenzt bleiben muß.

Der empirisch resümierenden Problematik der Staatshandlung entgegengesetzt, spricht D. Truman den staatlichen Organen insbesondere die Aufgabe zu, einen Ausgleich aller Interessen herbeizuführen, indem die Staatsorgane speziell die nicht-organisierten, weitverbreiteten Einstellungen (Interessen) aktivieren und repräsentieren. Was bei Truman hinsichtlich der heutigen entwickelten Industriegesellschaftsverhältnisse bemerkenswerte-weise berücksichtigt wird, ist die Tatsache, daß die Interessengruppen ebenso deutlich ein Teil der Institutionen des Regierungssystems sind, wie die politischen Parteien oder die formalen Staatsorgane. Trotz solcher Stellung der Regierungsfunktion wird die Existenz des autonomen öffentlichen Interesses von Truman ebenso nicht akzeptiert wie bei anderen Vordenkern.

Derartigen Darstellungen zu dem Verhältnis zwischen Gruppen und Staat in den gruppenpluralistischen Grundansätzen begegnet, erscheint auch die Kritik vielfältig. Dabei fallen vor allem die Kritiken aus zwei Hauptlagern, dem elitentheoretischen und dem neomarxistischen, klassenanalytischen auf. Gerade solchen unterschiedlichen Kritikakzenten entgegen bewegten sich die geänderten Inhalte der pluralistischen Theorieentwicklung, besonders bei R. Dahl und Ch. Lindblom. Den elitentheoretischen Angriff unter der Problem-sicht des elitistisch herrschenden Politikphänomens(Mills 1959) widerlegt